VERORDNUNG (EWG) Nr. 1607/78 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1978

über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1421/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, hat die Insel Mauritius die Lieferung der im Anhang angegebenen Mengen Magermilchpulver beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und die Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen. Unter Berücksichtigung der vom Empfängerland vorgesehenen besonderen Bedingungen für die Verteilung ist es angezeigt, ausnahmsweise besondere Verpackungsbedingungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zu den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 171 vom 20. 6. 1978, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Angewandte Verordnungen des Rates :	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1767/77
2. Empfänger	Insel Mauritius
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale des Magermilchpulvers	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g
8. Besondere Verpackung	siehe Anmerkung (2)
9. Aufschrift auf der Verpackung	Die Säcke und die Kartons müssen folgende Aufschrift tragen : „Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne à l'Île Maurice / Pour distribution gratuite"
10. Lieferfrist	nach dem 25. August, jedoch vor dem 10. September 1978
11. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält
12. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	SCAC, Société Commerciale d'affrêtement et de combustible, 92 Puteaux (France)
13. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
14. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Juli 1978

Anmerkungen :

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im Amtsblatt Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Die besonderen Bedingungen, die an die Verpackung gestellt werden, sind folgende :

1. Die Polyäthylenbeutel müssen neu, sauber, trocken und unversehr sein ; sie sind für ein Eigengewicht von 5 kg bestimmt und entsprechen folgender Ausführung :

   — Längsschweißung
   — Dicke 0,10 mm
   — Abmessungen : 250 mm × 550 mm
   — Einfarbendruck
   — ungefärbtes Polyäthylen
   — Titandioxyd : 0,5 %
   — Oleamid : 550 ppm
   — Siliziumdioxid : 450 ppm
   — Dichte : 99,4 %, Hochdruck
   — Festigkeit : 203 kg/cm²
   — Elastizitätsmodul : 1 198 kg/cm²
   — Dehnung : 132 %

   für Lebensmittel geeignet.

2. Karton mit je 4 der oben bezeichneten Säcke in folgender Ausführung :

   — Einfarbendruck
   — Abmessungen : 425 × 340 × 350 mm
   — Zusammensetzung :
      — Kraftpapier 125 g
      — Wellpappe 4 mm — 120 g
      — Schrenzpapier 110
      — Wellpappe 3 mm — 120 g
      — Kraftpapier 125 g
   — mit Unterteilung 2 × 2 :
      — braunes Duplexpapier 140 g
      — Wellpappe 4 mm 120 g
      — braunes Duplexpapier 140 g

Die Kartons werden fest verschlossen, indem ihre Deckel unten und oben ganzflächig überklebt werden.